

Protokoll zur mündlichen Prüfung am 18. November 2010

Prüfer: Herr Prof. Dr. Kubis und Herr Prof. Dr. Dr. Fitzner
Themen: hauptsächlich BGB; ZPO, PatG und HGB nur am Rande
Ergebnis: einmal 126 Punkte, zweimal 115 Punkte, einmal unbekannt (die Kollegin ist gerüchteweise durchgefallen)

Vorbemerkung:

Die Atmosphäre war insgesamt entspannt. Herr Kubis versuchte die Prüflinge durch gezielte Frage in die richtige Richtung zu lenken. Der Fragestil von Herrn Fitzner war weniger zielgerichtet und führte schon mal zu Verwirrung. Die Zeit für beide Prüfer war etwa halbe-halbe geteilt. Zuerst trug Herr Kubis einen Fall vor, der besprochen wurde. Anschließend stellte Herr Fitzner Fragen zu einem Fall.

Der Einstieg in die Prüfung war allerdings ziemlich krass. Die Prüflinge wurden in der Reihenfolge platziert, in der sie in der Einladung aufgelistet waren. Herr Kubis trug den ersten Fall vor (hier ist schnelles Mitschreiben gefragt) und fragte, ob alles klar sei. Dann folgte sofort die Frage an den ersten Prüfling nach der Anspruchsgrundlage. Viel Zeit zum Überlegen blieb an dieser Stelle nicht.

1. Fall (alle Angaben aus dem Gedächtnis und daher ohne Gewähr)

K (Hausfrau) kauft im April 2009 ein gebrauchtes Auto bei Händler B für 13.100 €. Im Kaufvertrag wird handschriftlich vermerkt, dass das Auto nicht unfallfrei ist. Ein Gutachten der F-GmbH bestätigt, dass der Karosrieschaden keinen Einfluss auf die Verkehrstüchtigkeit des Autos hat. Aber (natürlich) ist das Auto in der folgenden Zeit defekt. Der Schaden war nicht sachgemäß repariert. Im Oktober 2009 verlangt K die Rückabwicklung des Kaufvertrags. Sie gibt das Auto an B zurück und erhält den Kaufpreis von B erstattet. Im April 2010 kauft sich K ein anderes Auto. K verlangt von B einen Ersatz für den Zeitraum vom Oktober 2009 bis April 2010, in dem sie das Auto nicht nutzen konnte. Zu Recht?

Es begann eine etwas holprige Suche nach der Anspruchsgrundlage. Im Rennen waren §280 (1) BGB, §281 (1) BGB und §437 BGB. Letztlich waren alle zuvor genannten Paragraphen relevant. Nachdem dies geklärt war, wurden die einzelnen Tatbestandsmerkmale geprüft: Vorliegen eines Kaufvertrags, Mangel an der gekauften Sache, Pflichtverletzung, Verschulden (§§276, 278 BGB). Der Schaden (§249 ff. BGB) wurde etwas ausführlicher diskutiert. Es gibt wohl eine BGH-Entscheidung, die einen Nutzungsausfall eines Pkws als erstattungsfähigen Schaden ansieht. Schließlich wurde festgestellt, dass ein Anspruch auf Schadenersatz vorliegt.

2. Fall (wenn man es so nennen möchte)

A ist Patentinhaber. B verletzt das Patent des A. Was kann A tun?

Es wurde angeführt, dass A frei Optionen hat: Berechtigungsanfrage, Abmahnung und Klage. Anschließend wurden die Berechtigungsanfrage und die Abmahnung mit strafbewehrter Unterlassungserklärung erörtert. ZPO Kenntnisse waren nur insoweit relevant, um zu erklären, warum die Vertragsstrafe in der Regel auf 5001 € angesetzt wird.